



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/68**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/68

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656, 657), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1 445 601 945“ durch die Zahl „1 489 601 945“ ersetzt.
3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656, 657), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „1 445 601 945“ durch die Zahl „**1 525 601 945**“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt **geändert**:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe b wird das Komma nach dem Wort „Betrag“ durch das Wort „und“ ersetzt.

„c) von Sonderzuweisungen gemäß § 12a“,

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen
Finanzkraft

- (1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016 eine Sonderzuweisung in Höhe von 44 Millionen Euro.
- (2) Die Verteilung erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 zu der Summe der Teilmassen der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Oktober 2016.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

c) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) von Sonderzuweisungen gemäß § 12a,“.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen
Finanzkraft

_____ Gemeinden und Landkreise erhalten zur Stärkung ihrer Finanzkraft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016 eine Sonderzuweisung in Höhe von **80** Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen _____ zu der Summe _____ der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 _____. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Oktober 2016.“

(2) wird gestrichen

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.